



Vereinsatzung

§ 1 Name

- (1) Der Verein trägt den Namen MumM.
- (2) Er hat seinen Sitz in Euskirchen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 52 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Er nimmt die Anliegen von Personen wahr, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind und fördert die Durchführung ihrer Interessen. Insbesondere wird der Satzungszweck verwirklicht durch die Beratung und Unterstützung von in Not geratenen und schutzbedürftigen Personen. Das Ziel des Vereins ist die Verbesserung der Bedingungen für Betroffene.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied können nur Personen werden, die bereit sind, die Aufgaben des Vereins aktiv durch Mitarbeit in den jeweiligen Gremien zu unterstützen.
- (2) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person sowie politische und sonstige Vereinigungen werden, die den Vereinszweck durch Mitgliedsbeiträge und Spenden fördern will. Fördermitglieder haben nicht die Rechte nach § 7 und § 8 .
- (3) Die Aufnahme aller Vereinsmitglieder erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet. Bei Ablehnung kann die Mitgliederversammlung die Entscheidung des Vorstandes aufheben.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss aus wichtigen Gründen. Den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden.

§ 5 Beitrag

Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus :

Vorsitzende(r)
stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
Beisitzer(in) mit der Verantwortung für Finanzen (Kasse, Banken usw.)
Beisitzer(in) mit der Verantwortung für Kommunikationssysteme
Beisitzer(in) mit der Verantwortung für Presse und Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

(3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie beschließt über Fragen, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies wünschen.

(3) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(4) Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

(5) Die Mitglieder wählen den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Kassenbericht des Vorstandes entgegen und beschließt dessen Entlastung.

(6) Die Mitgliederversammlung kann zwei Kassenprüfer(innen) wählen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, die die Kassenführung des Vorstandes überprüfen und darüber der Mitgliederversammlung berichten.

(7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Vorschläge zur Satzungsänderung müssen der Einladung zur Mitgliederversammlung beigelegt sein.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann von einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierbei bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an das Projekt Zartbitter e.V. Köln. Sollte dieses Projekt zum angegebenen Zeitpunkt nicht mehr tätig sein, fällt dieses Vermögen an den „ Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband“, der es unmittelbar und ausschließlich an ein Projekt, welches für Personen, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, weiterleitet.

Euskirchen, den 9.Februar 2006

Geschäftsordnung zur Vereinsatzung

MumM e.V.

1. Vereinsausschluss nach § 4.4 Vereinssatzung

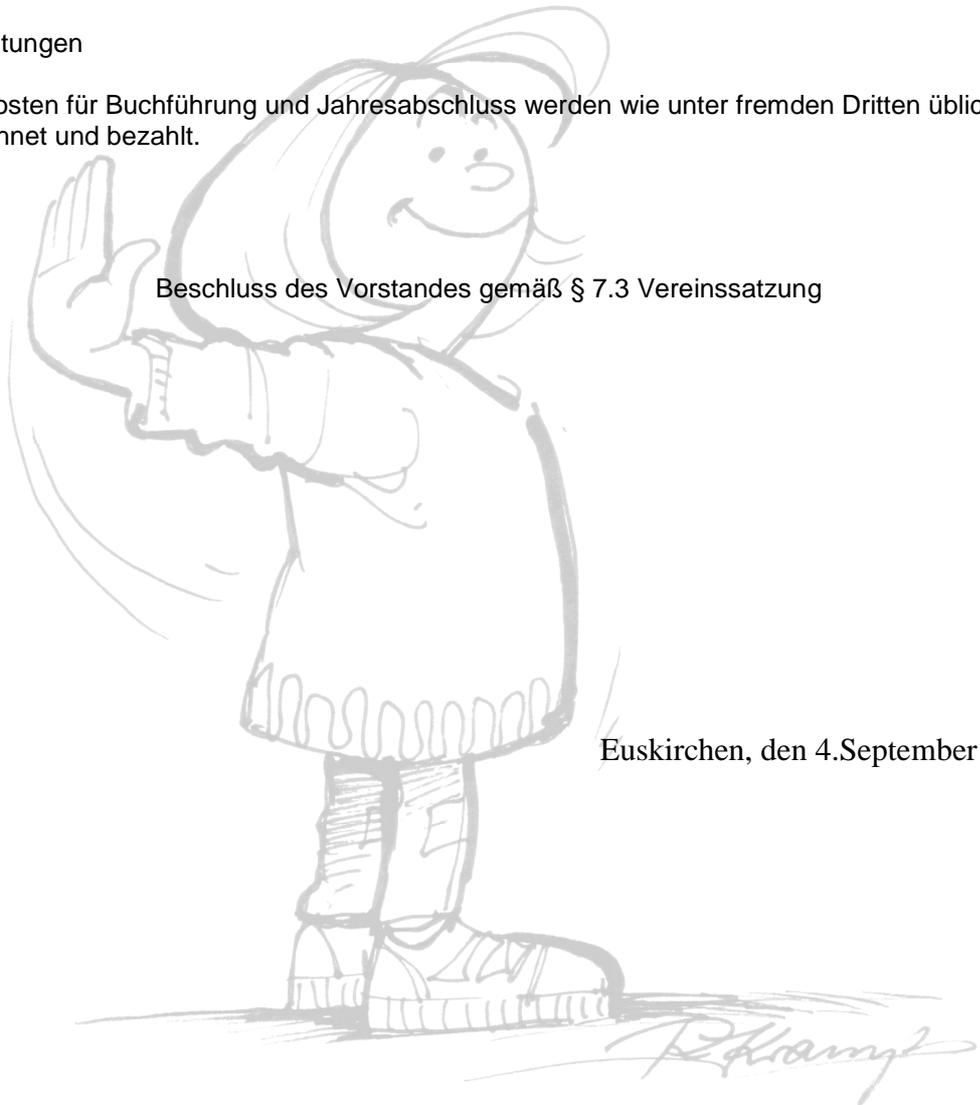
Wichtige Gründe sind:

- Verstoß gegen die Satzung
- Nichtzahlung von mindestens zwei Jahresbeiträgen

2. Vergütungen

Die Kosten für Buchführung und Jahresabschluss werden wie unter fremden Dritten üblich berechnet und bezahlt.

Beschluss des Vorstandes gemäß § 7.3 Vereinssatzung



Euskirchen, den 4. September 2008

R. Hamf